

Der DHB Bundesrat hat zum 27.01.2004 die folgenden Beschlüsse zur Spielordnung (SPO DHB) getroffen. Die beschlossenen Änderungen sind ab sofort gültig.

1. Vereinswechsel von Jugendlichen zum 1.4.2004 / Anhang 6 Abs. 2 Buchst. b

In Anhang 6 zur SPO DHB wird Abs. 2 Buchst. b neu formuliert:

- b) Bei einem Vereinswechsel ist ein Spieler, der im Spieljahr 2003 einer Jugendaltersklasse, ausgenommen die Altersklasse der Juniorinnen und Junioren, angehört, vom 1. April 2004 an für seinen neuen Verein spielberechtigt, wenn der ordnungsgemäße Antrag auf Ausstellung eines neuen Spielerpasses vor dem 1. April 2004 bei dem zuständigen LHV eingegangen ist; § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zur Begründung:

Durch die neue Formulierung des Buchstaben b soll eindeutig festgestellt werden, dass ein A-Jugendlicher des Jahrgangs 1985 zum 1. April 2004 seine Spielberechtigung für einen neuen Verein erhalten kann. Er ist bis zu diesem Zeitpunkt für die Alterklasse der Jugend A spielberechtigt; als Jugendlicher konnte er zum 1. August 2003 keinen Vereinswechsel vornehmen.

2. Regelung für Sonderfälle im Spieljahr 2003/2004 / Anhang 6 Abs.2 Buchst. a1

In Anhang 6 SPO DHB wird in Abs. 2 nach Buchstabe a ein neuer Buchstabe a1 eingefügt:

- a1) Führt die Regelung in Buchstabe a Satz 3 für einen Spieler zu einer besonderen Härte, kann für ihn auf Antrag die Spielberechtigung für einen Verein zum 1. April 2004 erteilt werden. Über den Antrag entscheidet der ZA, der für die höchste Spielklasse zuständig ist, in der der beantragende Verein den Spieler einsetzen könnte. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Der ZA setzt den für die Ausstellung des Spielerpasses zuständigen LHV unverzüglich in Kenntnis.

Zur Begründung:

Diese Regelung soll verhindern, dass Spieler aufgrund der Übergangsregelung in Buchstabe a Satz 3 erst ab dem 1. August 2004 wieder Feldhockey spielen können, weil z.B. die Entfernung zu einem möglichen Spielort unzumutbar geworden ist.

Besondere Härten können z.B. dadurch entstanden sein, dass:

- ein Studienplatz nach dem 1. August 2003 zugewiesen worden ist,*
- ein Ausbildungs- / Arbeitsplatz nach dem 1. August 2003 angetreten wurde,*
- ein Spieler von einem Studien- / Ausbildungsaufenthalt im Ausland zurückkehrt,*
- ein Dienortwechsel nach dem 1. August 2003 eingetreten ist.*

Diese Regelung soll nicht das Ziel haben, dass sich Vereine in der Endphase der Meisterschaft durch gute Spieler verstärken. Die Hilfe ist nur für solche Spieler gedacht, die auch dann den Ortswechsel vornehmen würden / vorgenommen haben, wenn die Erteilung einer Spielberechtigung ausgeschlossen wäre.

Diese Umstände sollen mit dem Begriff „besondere Härte“ erfasst werden, der den Ausnahmecharakter der Regelung kennzeichnet und rechtlich hohe Anforderungen stellt.

3. Geltung von Spielsperren nach gelb-roter Karte / § 23 Abs. 2 Buchst. a

In § 23 Absatz 2 SPO DHB wird Buchstabe a neu formuliert:

(2) Für eine Spielsperre gemäß Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Die Sperre ist erledigt, wenn die betreffende Mannschaft das nächste Meisterschaftsspiel, unabhängig davon, ob es im Feld- oder Hallenhockey stattfindet, ohne den gesperrten Spieler ausgetragen hat.

Zur Begründung:

Es soll klargestellt werden, dass Spielsperren aus Feldhockeyspielen, die über den 31. Oktober/ 1. April hinausgehen, für die nächsten Spiele der sich anschließenden Hallen-/Feldhockeysaison gelten.

i.A.

Harald P. Steckelbruck

DHB-Vorstand